

Gerechtigkeit als wirtschaftsethischer Leitbegriff in evangelischer Perspektive
von
Hans-Peter Großhans

Gute Theologie sollte sich durch Konsequenz auszeichnen. Theologie ist *konsequent*, wenn sie ihre Begriffe einheitlich verwendet. Dies gilt insbesondere für ihre zentralen Begriffe, zu denen auch der Begriff der *Gerechtigkeit* gehört – wie spätestens die Debatte um die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* wieder in Erinnerung gerufen hat. Der Begriff der Gerechtigkeit gewinnt dabei seine Bestimmtheit im Zusammenhang der Rechtfertigung des Menschen vor Gott und damit der Zuwendung Gottes zum Menschen, die in Jesus Christus offenbar ist.

Auch in der Ethik spielt der Gerechtigkeitsbegriff eine zentrale Rolle. Deshalb stellt sich die Frage, ob und wie ein rechtfertigungstheologisch bestimmter Gerechtigkeitsbegriff in der theologischen Ethik verwendet werden kann. Eine solche Fragestellung kann allerdings nicht nur allgemein beantwortet werden, sondern muß auch in den relevanten Feldern angewandter Ethik erprobt werden. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Wirtschaftsethik dar, da in ihr ein Verständnis von Ökonomie dominiert, das diese gerade von systemexternen – und damit von weltanschaulich, ideologisch bedingten – Ansprüchen und Gesichtspunkten frei halten will. So stellt sich die Frage, ob und wie ein von der Glaubenserfahrung her gewonnener, rechtfertigungstheologisch bestimmter Begriff von Gerechtigkeit zum Gerechtigkeitsbegriff in der Wirtschaftsethik beitragen kann. Kann er dort überhaupt verwendet werden? Und wie kann ein konfessionell gewonnener Begriff von Gerechtigkeit im allgemeinen wirtschaftsethischen Diskurs überhaupt kommuniziert werden?

Meinen Versuch, diese Fragen zu klären, betrachte ich als einen Testfall aus der angewandten Ethik auch für das Verhältnis von Konfession und Ethik. Unter *Konfession* verstehe ich dabei in erster Linie eine Äußerung des christlichen Glaubens in einem nicht religiösen Kontext. Erst in zweiter Linie verstehe ich unter *Konfession* dann die besondere *evangelische* Perspektive, in der ich den Begriff der Gerechtigkeit mit Bezug auf die Wirtschaftsethik zu bestimmen versuche, um an einem Beispiel zu sehen, wie das Verhältnis von Konfession und Ethik verstanden werden könnte.¹

¹ Gleich vorweg sei darauf hingewiesen, daß ich auf die Vielzahl theologischer und kirchlicher Beiträge zum Thema Ökonomie und Wirtschaftsethik nicht eigens eingehen werde, und also auch keinen religionssoziologischen Beitrag oder eine zeitgeschichtliche Analyse der kirchlichen und theologischen Behandlung des Themas *Ökonomie* bieten werde. Zwar gibt es in der Kirchen- und Theologiegeschichte einige profilierte evangelische und katholische Beiträge zur Ökonomie, von denen aus sich auch konfessionelle Differenzen im Blick auf die Ökonomie und Wirtschaftsethik feststellen

Die folgenden Überlegungen erfolgen in drei Teilen. Zuerst wird der Gerechtigkeitsbegriff in evangelischer Perspektive entfaltet. Zweitens wird dann - in drei Abschnitten - zu zeigen versucht, inwiefern der Gerechtigkeitsbegriff überhaupt für die Ökonomie relevant ist und wie ein in evangelischer Perspektive bestimmter Gerechtigkeitsbegriff in die ökonomische Gerechtigkeitsthematik eingezeichnet werden könnte. Im abschließenden dritten Teil werden daraus ein paar Konsequenzen für die Bestimmung des Verhältnis von Konfession und Ethik formuliert.

I. Gerechtigkeit in evangelischer Perspektive

Nicht nur Aristoteles, der bekanntlich von der Gerechtigkeit in höchsten Tönen spricht,² sondern auch die *biblischen Texte* preisen die Gerechtigkeit.³ Im *Alten Testament* wird die Gerechtigkeit durch das Gesetz hergestellt. Das Gesetz ordnet die Lebensverhältnisse so, daß alle in diese Verhältnisse einbezogenen Personen zu ihrem Recht kommen. Auf diese Weise stellt eine gerechte soziale Ordnung das Gelingen des je einzelnen menschlichen Lebens sicher. Wo Gerechtigkeit herrscht, entsteht deshalb Frieden. Entsprechend formuliert der Psalmbeter, daß Gerechtigkeit und Frieden sich küssen (Ps. 85,11).

Auch nach dem *Neuen Testament* können die Lebensverhältnisse dann als *gerecht* bezeichnet werden, wenn der Mensch in ihnen Frieden findet. Dabei geht es um die drei grundlegenden

lassen. Des weiteren gibt es bekannte Analysen des Zusammenhangs von Ökonomie und Konfession, wie die von Max Weber oder von Ernst Troeltsch. Gleichwohl treffen diese Analysen auf das gegenwärtige Verhältnis der christlichen Konfessionen zur Ökonomie nicht mehr oder nur noch sehr bedingt zu. Nach meinem Eindruck ist eine markante konfessionelle Differenz in der Wirtschaftsethik gegenwärtig nicht festzustellen. Für einen Überblick über die ökumenische Dimension der Wirtschafts- und Sozialethik höchst hilfreich ist die Quellenedition von: *W. Stierle / D. Werner / M. Heider (Hg.), Ethik für das Leben. 100 Jahre Ökumenische Wirtschafts- und Sozialethik. Quellenedition ökumenischer Erklärungen, Studientexte und Sektionsberichte des ÖRK von den Anfängen bis 1996, 1996. Vgl. dazu vor allem: W. Stierle, Chancen einer ökumenischen Wirtschaftsethik. Kirche und Ökonomie vor den Herausforderungen der Globalisierung, 2001.*

² Vgl. *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, 1129 a 3ff.

³ Die folgenden Ausführungen zum biblischen Verständnis der Gerechtigkeit orientieren sich vor allem an: *E. Jüngel*, Das Evangelium von der Rechtfertigung des Gottlosen als Zentrum des christlichen Glaubens. Eine theologische Studien in ökumenischer Absicht, Tübingen ³1998.

Lebensverhältnisse des Menschen (1) zu Gott, (2) zu seiner sozialen und natürlichen Umwelt sowie (3) zu sich selbst, die nach biblischem Verständnis in ihrer Gesamtheit wiederum durch Gottes Bejahung und Zuwendung getragen werden. Sind diese Lebensverhältnisse jeweils in sich *und* in ihrem Verhältnis zueinander *stimmig*, dann herrschen Gerechtigkeit und Frieden. *Ungerechtigkeit* und *Unfrieden* dagegen herrschen dann, wenn die grundlegenden Lebensverhältnisse einander nicht gegenseitig begünstigen, sondern miteinander konkurrieren und einander schädigen. Dazu kommt es nach *theologischem* Urteil, wenn das Selbstverhältnis, das Weltverhältnis und das Gottesverhältnis des Menschen fehlorientiert sind und nicht mehr dem Beziehungsreichtum des Lebens entsprechen. Die Absolutsetzung eines der drei Grundverhältnisse menschlichen Lebens führt notwendigerweise zur Mißachtung und zum Mißbrauch der beiden anderen Grundverhältnisse. So kommen einem Menschen durch eine Absolutsetzung seines Selbstverhältnisses die Mitmenschen und die natürliche Mitwelt *nur* noch als Produktionsmittel in den Blick. Der Mitmensch hört auf, als Ebenbild Gottes um seiner selbst willen interessant zu sein und die natürliche Mitwelt wird nicht mehr selbst als ein Gut betrachtet. Und Gott wird zu einem den eigenen Zwecken dienenden Götzen degradiert. Durch die Selbstzentriertheit des Menschen wird der Beziehungsreichtum des Lebens zerstört. An die Stelle von Beziehungsreichtums tritt wachsende Beziehungslosigkeit.

Ähnliches ließe sich auch von der Dominanz der zwei anderen grundlegenden Lebensverhältnisse über die jeweils anderen beiden zeigen. Die politischen Ideologien des 20. Jahrhunderts sind ein nicht weiter erläuterungsbedürftiger Beleg für die Mißachtung und den Mißbrauch des Selbst- und Gottesverhältnisses von Menschen aufgrund einer Absolutsetzung der sozialen Lebensverhältnisse. Und auch für eine den Beziehungsreichtum des Lebens zerstörende Absolutsetzung des Gottesverhältnisses gibt es genügend Beispiele aus der Religions- und Frömmigkeitsgeschichte. Stimmen die Grundverhältnisse in sich und untereinander nicht mehr, dann herrscht Ungerechtigkeit und Unfrieden. Der theologische Ausdruck für die Bewegung in solche Beziehungslosigkeit durch die Absolutsetzung einer der Grundbeziehungen des Lebens ist *Sünde*.

Theologisch wird diese von Ungerechtigkeit und darin impliziert von Unfrieden gekennzeichnete Situation des Menschen dialektisch im Lichte des dem Menschen zugewandten dreieinigen Gott bedacht. Die evangelische Rede von der Gerechtigkeit Gottes besagt, daß der gerechte Gott an dem Beziehungsreichtum und den Verhältnissen, die er selbst begründet und

initiiert hat, festhält – und zwar inmitten eines beziehungsarmen und beziehungszerstörenden Lebens *einseitig* festhält. Genau so macht Gott den Menschen gerecht. Der Mensch ist gerecht, weil Gott mit ihm in Beziehung ist und bleibt. Glaube ist dann die Anerkennung und die Zustimmung zu dieser von Gott initiierten und gepflegten Beziehung zu Mensch und Welt.

Es wäre jedoch eine Verkürzung dieser Bedeutung von Gerechtigkeit, wenn sie aufgrund der individuellen Rechtfertigungserfahrung auf die Beziehung des einzelnen Menschen zu Gott reduziert würde. Denn im Glauben wird mit der gnädigen und treuen Beziehung Gottes zu mir auch der ganze von Gott initiierte und gepflegte Beziehungsreichtum des Lebens bejaht.

Als die Kraft, die solches Selbstverständnis des Menschen im Glauben begründet, gilt im Neuen Testament das *Evangelium*. Nach dem Galaterbrief wird durch den vom Evangelium hervorgerufenen Glauben die Gerechtigkeit Gottes zur Gegenwartsbestimmung des Christen. Indem das Evangelium das in seiner universalen Geltung durch Jesus Christus offenbar gewordene schöpferische und lebenserneuernde Verhältnis Gottes zu jedem Menschen und zur ganzen Welt mitteilt, zielt es auf eine universale Gemeinschaft der in Christus mit Gott und dadurch auch untereinander versöhnt lebenden Menschen – eine Entwicklung, die in den deuteropaulinischen Briefen weiter entfaltet wird. Die Rechtfertigung des Menschen hat eine universale soziale Dimension. Die im Glauben dem einzelnen Menschen widerfahrende Gerechtigkeit schließt Gerechtigkeit in den sozialen und auch den natürlichen Lebensverhältnissen ein – *kontrafaktisch als Erhoffte und Geglaubte*.

Denn nicht nur im Blick auf den einzelnen Menschen, sondern auch auf die soziale Welt bleibt die Sünde wirksam und mit ihr die Fehlorientierung der Lebensverhältnisse und damit Ungerechtigkeit und Unfrieden. Wie im Blick des *Glaubenden* auf sich selbst jedoch der Widerstand gegen die Sünde folgt, so auch im Blick auf die soziale Welt, in der es aufgrund der im Glauben erkannten Gerechtigkeit positiv darum geht, den Beziehungsreichtum des Lebens zu fördern und zu mehren.

Es erscheint dann als eine Verkürzung, wenn der rechtfertigungstheologische Gerechtigkeitsbegriff weitgehend auf seine Bedeutung für den je einzelnen Menschen und damit für dessen Subjektsein begrenzt wird. Zweifellos ist ein solcher auf die Bedeutung für den einzelnen Menschen begrenzter rechtfertigungstheologischer Gerechtigkeitsbegriff durchaus auch von erheblicher ethischer Relevanz. Dies wird besonders deutlich, wenn er auf die

Gerechtigkeitstheorie von John Rawls bezogen wird und seine ethische und politische Bedeutung dann vor allem darin gesehen wird, den die Freiheit des Einzelnen sichernden Menschenrechten und insbesondere der Menschenwürde den Charakter der Unbedingtheit und Unhintergebarkeit zu verleihen.

Arnulf von Scheliha hat diesen Zusammenhang in einem Aufsatz zum Thema "Gerechtigkeit und ihre transzendenten Wurzeln" besonders klar herausgearbeitet. Nach evangelischem Verständnis habe Gerechtigkeit vor allem einen "auf das Heil des Einzelnen bezogene[n] Zuschreibungscharakter", durch den die Erfahrung thematisiert werde, "dass im individuellen Aufbau des Freiheitsbewusstseins diese Freiheit selbst gegen das Bewusstsein ihrer Gefährdung mobilisiert werden muss, zum Beispiel gegen die übermächtig erscheinende Macht gesellschaftlicher Ansprüche an den Einzelnen". "Im religiösen Sinn von Gerechtigkeit" werde "die innere Gefährdung derjenigen Freiheit reflektiert und von Gott her bewältigt, die in der sozialen Welt stets vorausgesetzt wird."⁴ Daraus folge dann ethisch, daß "die Menschenwürde unter die Tabuisierungskraft der Religion" gestellt werde und insofern "die religiösen Vorstellungen ... einen *Beitrag zur Stabilisierung* des Humanitätsstandards im gesellschaftlichen Bewußtsein" leisteten. Und daraus folge ethisch die "Unbedingtheit der Pflicht zur Loyalität einem Rechtssystem gegenüber, das auf diesen Humanitätsstandards aufruht".⁵

Die in Luthers Gerechtigkeitsverständnis aufgebaute Perspektive auf den Einzelnen vermag dann darüber hinaus "noch zwei weitere Aspekte zu erschließen": Zum einen vermag sie dort, wo ein modernes Rechtssystem aufgrund seiner Komplexität einzelne Menschen aus menschwürdigen Lebensverhältnissen abdrängt, "den 'Rückweg' zum Einzelschicksal zu bahnen" und so "im Blick auf individuelle Notlagen ... Gerechtigkeit jenseits des Rechts zum Zuge" bringen. Zum andern kann sie in Situationen, in denen "rechtsförmige Alternativen nicht bestehen" Menschen ermutigen, Gerechtigkeit zu riskieren. Die Aneignung der Gerechtigkeit Gottes könne "das notwendige Vertrauen, trotz Unsicherheit das Richtige zu tun, stiften". Dadurch leiste die

⁴ A. von Scheliha, Gerechtigkeit und ihre transzendenten Wurzeln. Theologische Überlegungen zur religiösen Dimension eines aktuellen Begriffs, in: Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft: Dialog: Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur, hg. vom Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der Universität Osnabrück, Osnabrück 2002, 181 - 195, 192.

⁵ AaO., 193 (Hervorhebung HPG).

Rechtfertigung des Sünders "einen mentalen Beitrag zur Entscheidung und damit zur Handlungsfähigkeit".⁶

So richtig dies zweifellos ist: damit ist jedoch noch nicht die gesamte ethische Bedeutung des in evangelischer Perspektive und d.h. des im wesentlichen von der paulinischen Theologie her gewonnenen Gerechtigkeitsbegriff formuliert. Nach Arnulf von Scheliha besteht die Bedeutung des evangelischen, rechtfertigungstheologisch gewonnenen Gerechtigkeitsbegriff zum einen in der Einsicht in die Unbedingtheit der Würde eines jeden Menschen und in der Folge davon in einer unbedingten Loyalität gegenüber einem auf der Menschenwürde aufbauenden Rechtssystem, durch das die freie Entfaltung eines jeden Menschen gewährleistet wird, und zum andern in dem Verhalten in Ausnahmesituationen, die vom bestehenden Recht nicht bzw. aufgrund von dessen Komplexität nicht adäquat geregelt sind.

Allerdings kann die *Ausnahmesituation* nicht bedeutungslos für die ethische Bestimmtheit des Gerechtigkeitsbegriffs sein. Gerade in der Ausnahmesituation, in der eben keine rechtsförmige Alternative besteht, zeigt sich, was Menschen - ohne Absicherung durch das Gesetz - als Gerechtigkeit verstehen und realisieren.⁷ Der Ausnahmefall wäre dann nicht nur als barmherzige Hilfsmaßnahme zum Ausgleich bestimmter Defizite des Rechtssystems verstehen. Die Botschaft des Gleichnisses Jesu vom barmherzigen Samariter, mit der in Lukas 10, 25ff. das Gebot der Nächstenliebe erläutert wird, ist *nicht nur* als Appell an die Barmherzigkeit jenseits des Rechts, *sondern auch* als Hinweis auf einen neu zu regelnden Umgang mit einem hilfsbedürftigen Mitmenschen zu verstehen.⁸ Vom Ausnahmefall und damit vom Einzelfall her wird der

⁶ AaO., 193.

⁷ Nach Aristoteles ist die *Billigkeit* zwar eine Korrektur des Gesetzes, nämlich da, wo es wegen seiner allgemeinen Fassung im Einzelfall mangelhaft bleibt. Dennoch faßt Aristoteles *das Billige* unter den Begriff des Rechtes: die Billigkeit ist eine Art von Gerechtigkeit (vgl. *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, 1137a 31ff.).

⁸ Im bundesdeutschen Recht wurde dies zu realisieren versucht, z.B. im strafrechtlichen Tatbestand der "unterlassenen Hilfeleistung". Die deutsche Rechtsprechung hat die Herkunft dieses strafrechtlichen Tatbestands aus dem christlichen Ethos dahingehend interpretiert, daß dieser Tatbestand nicht unbedingt auf Menschen aus anderen Kulturen angewandt werden kann; vgl. die Entscheidung des LG Mannheim vom 3. 5. 1990 - (12) 2 Ns 70/89. Demnach richtet sich die Zumutbarkeit einer Hilfeleistung im Sinne von § 323c StGB nach dem "allgemeinen Sittengesetz" und d.h. nach allgemeinen sittlichen Maßstäben. Dabei sind außer der Lebenserfahrung und Vorbildung auch Persönlichkeit und Herkunft des "Täters" zu berücksichtigen, wozu auch die Besonderheiten zählen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einem anderen Kulturkreis, insbesondere zu einer anderen Religion und

Normalfall des Umgangs mit einem Mitmenschen bestimmt, der sich dann auch im Recht niederschlagen sollte, weil in solchem lebenserhaltenden und beziehungsfördernden Handeln die im Kontext eines bestimmten Ethos, nämlich dem des christlichen Glaubens, geforderte Gerechtigkeit – ohne dazu vom Recht sittlich verpflichtet zu sein – realisiert wird.⁹

Wird der scheinbare Ausnahmefall als souveräne Realisierung von Gerechtigkeit verstanden, in dem im Falle des christlichen Ethos einem einzelnen Menschen Gerechtigkeit widerfahren soll, die ihm vielleicht das vorhandene Gesetz nicht zukommen läßt, dann muß dies Rückwirkungen auf die rechtliche Regelung von Gerechtigkeit im Gesetz haben. Wenn Gerechtigkeit jenseits des Rechts zum Zuge gebracht werden soll und kann, dann muß – jedenfalls in einer liberalen, demokratischen Gesellschaft – das Bemühen einher gehen, das Recht entsprechend zu verändern.

Der rechtfertigungstheologische evangelische Begriff von Gerechtigkeit zielt damit ethisch nicht nur auf eine Stabilisierung der Menschenwürde und der Menschenrechte insgesamt sowie eines darauf aufbauenden Rechtssystems, sondern auch auf eine aktive Beteiligung an der konkreten Fortentwicklung des positiven Rechtes durch die der Destruktion des Lebens gewehrt wird und umgekehrt der Beziehungsreichtum menschlichen Lebens gesteigert und damit gerechte Lebensverhältnisse gefördert werden. Es gehört zur Signatur eines evangelischen Verständnisses von Gerechtigkeit, daß Gerechtigkeit durch das Recht realisiert werden soll.

II. Ökonomie und Gerechtigkeit

Bei der Frage nach einer wirtschaftsethischen Verwendung eines theologisch bestimmten Gerechtigkeitsbegriffs ist man vorweg mit der Auffassung konfrontiert, daß in die Ökonomie nicht mit sachfremden ethischen Gesichtspunkten und entsprechenden ordnungspolitischen Maßnahmen eingegriffen werden soll. Die Ökonomie erfülle ihren Zweck und ihre Aufgabe am besten, wenn sie sich selbst steuere. Ein Gerechtigkeitsbegriff, der sich aus nicht ökonomischen

Weltanschauung ergeben (vgl. NJW 1990, Heft 35, 2212f.).

⁹ Keineswegs folgt daraus notwendigerweise eine Zunahme an rechtlicher Regulierung des Lebens. Die Orientierung am Ausnahme- und damit am Einzelfall könnte in einer stark rechtlich regulierten Gesellschaft gerade auch zum Abbau übermäßiger rechtlicher Regulierung führen.

Quellen speist, scheint die Leistung der Ökonomie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, möglichst alle Menschen mit den von ihnen nachgefragten Gütern zu versorgen, zu gefährden. Die Ökonomik tendiert deshalb dazu, die Ökonomie als ein sich selbst steuerndes System zu verstehen.

Deshalb ist zuerst der Frage nachzugehen, inwiefern es in der Ökonomie überhaupt um Gerechtigkeit geht und wie sich Gerechtigkeit in der Ökonomie realisieren läßt.

1. Inwiefern geht es in der Ökonomie um Gerechtigkeit?

Wenn wir auf den von Aristoteles definierten klassischen Gerechtigkeitsbegriff schauen,¹⁰ so ist durch ihn zumindest in zweifacher Hinsicht auch der Bereich der Ökonomie thematisiert, und zwar sowohl bei der sogenannten *verteilenden* bzw. *austeilenden* Gerechtigkeit, als auch bei der sogenannten *wiederherstellenden, ausgleichenden Gerechtigkeit*. Was dabei als *gerecht* gilt, wird durch das Prinzip der Gleichheit (to. i;son) konstituiert.

Bei der *ausgleichenden Gerechtigkeit* geht es um strafrechtliche Wiedergutmachung und um Vertragsgerechtigkeit. Das Gerechte ist in den Fällen vertraglicher und strafrechtlicher Beziehungen zwischen Mensch und Mensch das Gleiche im Sinne einer arithmetisch Proportion. Der gerechte Richter nimmt von dem ungerechten Gewinn (z.B. des Betrügers) das Zuviel weg und *gleicht so aus*. Oder ein bestimmtes Gut wechselt den Besitzer gegen den Ausgleich eines Preises (dessen *angemessene* Höhe sich auf dem freien Markt ergibt) im Medium des Geldes.

Auch bei der *austeilenden Gerechtigkeit* ist das Gerechte ein Gleiches. Nur wird die Gleichheit in diesen Fällen nach einer *geometrischen* Proportion errechnet. Denn der, der mehr investiert hat, z.B. in ein Unternehmen, oder in einen Krieg, soll auch mehr Gewinn und mehr Beute verdienen.

Beide Arten von Gerechtigkeit sind nach diesem klassischen Verständnis *wirtschaftsethisch* relevant – und dies nicht nur individualethisch: die ausgleichende Gerechtigkeit betrifft das Vertragswesen, aber auch die Einhaltung der Grundprinzipien des Marktes. Und die austeilende

¹⁰ Vgl. *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, 1130 b 5ff.

Gerechtigkeit bezieht sich auf die Grundstrukturen der Ökonomie, in denen sich das Verhältnis der Wirtschaftssubjekte und der Wirtschaftsfaktoren zueinander hinsichtlich der Verteilung der Güter im Verhältnis zum Einsatz realisiert; so z.B. das Verhältnis der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital; oder in stärker betriebswirtschaftlicher Sicht z.B. das Verhältnis des Faktors Unternehmensführung zum Faktor Arbeit oder zum Faktor Kapital.

Gerechtigkeit wird auch in der Ökonomie durch Gleichheit realisiert, wobei Gleichheit ein proportionales Verhältnis bezeichnet. Ermittelt wird dieses proportionale Verhältnis in einer Marktwirtschaft weitgehend über den Markt und damit über Angebot und Nachfrage. Gleichwohl fließen darin auch allgemeine, nicht nur durch den Markt gewonnene Gesichtspunkte in die Verteilung der Güter ein, die z.B. mit der gesellschaftlichen Akzeptanz und Bewertung, aber auch mit geschichtlichen Voraussetzungen zu tun haben. Schon allein deshalb muß sich eine Gesellschaft insgesamt über Gerechtigkeit in der Wirtschaft verständigen.

Dies gilt auch nach der liberalen Gerechtigkeitstheorie von John Rawls.¹¹ Dessen zweiter Grundsatz für Gerechtigkeit in einer Gesellschaft bezieht sich auf die Seiten des Gesellschaftssystems, welche "die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ungleichheiten bestimmen"¹² und lautet: "Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen."¹³

Im Blick auf die ökonomische Lage hält es Rawls dabei nicht für notwendig, daß die "Verteilung des Einkommens und Vermögens ... gleichmäßig sein"¹⁴ müßte. Allerdings muß sie "zu jedermanns Vorteil" sein. Was dies heißen soll, versucht Rawls mit der Forderung zu präzisieren: "Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, daß sie ... den am

¹¹ *J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, (stw 271) 81994 (amerikanisches Original: ders., A Theory of Justice, Cambridge (Mass.) 1971).*

¹² AaO., 82.

¹³ AaO., 81. Der erste Grundsatz lautet: "Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist."

¹⁴ AaO., 82.

wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen".¹⁵ Daraus mag man dann z.B. folgern, daß die Absenkung des Lohnniveaus oder die Reduzierung der Leistungen des Sozialsystems in einer Gesellschaft zu jedermanns Vorteil sind, wenn dadurch bisher Arbeitslose eine Beschäftigung finden.

Doch wie ist das Gerechtigkeitsthema heute im marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem präsent? Zwei Bemerkungen möchte ich dazu machen:

1. Das Streben nach Gerechtigkeit inhäriert einem marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem von vornherein. Mit der Ökonomie ist der gesellschaftliche Bereich bezeichnet, der dem Menschen materielle und immaterielle Güter (Dienste) bereitstellt. Unter der Bedingung der relativen Knappheit der Güter heißt "Wirtschaften ..., mit gegebenen Mitteln eine möglichst große Anzahl an Gütern oder eine bestimmte Gütermenge mit dem geringst möglichen Mitteleinsatz zu erstellen". Die Wirtschaft erreicht ihren Zweck dann am besten, wenn sie dem darin formulierten *ökonomischen Prinzip* folgt.¹⁶ Und dieses ist am konsequentesten der Fall, wenn die Wirtschaft über Märkte mit großer Konkurrenz organisiert ist. In einer funktionierenden Marktwirtschaft wird Gerechtigkeit auf den Märkten und zwar durch die Märkte selbst realisiert und findet ihren Ausdruck im Preis, der gerecht genannt werden kann, wenn es freie Märkte mit großer Konkurrenz sind. Unökonomisches wirtschaftliches Handeln führt dagegen zu Verteilungs-Ungerechtigkeit.

2. Die Wirtschaft bezeichnet den Bereich des menschlichen Lebens, der sich durch die freie Entfaltung des Individuums auszeichnet. Allzumal in vor- und undemokratischen Zeiten war und ist wirtschaftliches Handeln geradezu der Hort des Vollzugs individueller Freiheit. Schon die Bestimmung eigener Bedürfnisse und die Festlegung der angestrebten Güter setzt Selbsttätigkeit und Freiheit voraus, von komplexeren Strategien zur Erlangung wirtschaftlicher Ziele ganz abgesehen. Die faktisch vorhandene Knappheit an Gütern stellt diese Freiheit nicht in Frage, sondern mag sogar den Grad freier Selbsttätigkeit erhöhen. Von Freiheit im Bereich der

¹⁵ AaO., 104.

¹⁶ Der Bereich der *Wirtschaft* ist dann "der Teilbereich menschlicher Tätigkeit, der die Produktion und den Tausch von Sachgütern und Dienstleistungen sowie die Organisation der Tausch- und Produktionsbeziehungen zum Gegenstand hat" (G.-J. Krol / A. Schmid, Volkswirtschaftslehre. Eine problemorientierte Einführung, ²¹2002, 3f.).

Wirtschaft kann allerdings dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Knappheit aller Güter so groß ist, daß jegliche Selbsttätigkeit zu keinerlei Resultat führt und ein Handeln zur Erlangung der begehrten (und lebensnotwendigen) Güter unmöglich ist.

Dagegen kann in einer funktionierenden Marktwirtschaft Gerechtigkeit realisiert werden, weil jeder Mensch selbstbestimmt das Seine im Blick auf die vorhandenen Güter erstreben kann.

Doch auch bei einer grundsätzlich marktwirtschaftlichen Ausrichtung der Ökonomie kann und muß ihr Verhältnis zu Politik und Recht näher bestimmt werden.¹⁷

2. Wirtschaft und Politik

Es wäre falsch, aus dieser knappen wirtschaftsliberalen Skizze der Ökonomie zu schließen, daß die Wirtschaft der Politik nicht bedürfte und die Politik sich nicht mit dem Bereich der Wirtschaft befassen sollte. In einer systemtheoretischen Betrachtungsweise sind die einzelnen Lebensbereiche immer auch Teil des Systems der anderen Lebensbereiche, insofern sie zu deren Umwelt gehören. Da die Politik die Aufgabe der Organisation und verbindlichen, rechtlichen Regelung des allgemeinen Lebens hat, ist auch die Wirtschaft Teil des politischen Handelns. Die Wirtschaftspolitik hat dabei insbesondere die Aufgabe, darauf zu achten und durch entsprechende regulierende Maßnahmen zu bewirken, daß die Ökonomie insgesamt ihren Zweck erfüllt und die freie ökonomische Entfaltung einzelner nicht dazu führt, daß andere sich nicht oder nicht mehr als Wirtschaftssubjekte betätigen können. Anders formuliert: die Wirtschaftspolitik hat dafür Sorge zu tragen, daß die Freiheit der Individuen auch in der Wirtschaft gewahrt bleibt.

¹⁷ Nach Jörg Dierken "kann von der freien Interessenverfolgung als solcher noch keine Gerechtigkeit erwartet werden. Dies betrifft jedenfalls eine Gerechtigkeit, die nicht in dem Äquivalent zwischen bloßer, willkürlich gehandhabter Freiheit zu wirtschaftlichem Handeln und dessen jeweiligen Resultaten aufgeht, sondern die darüber hinaus nach dem Prinzip des *suum cuique* einem Ausgleich von Ungleichheit und Gleichheit verpflichtet ist." Die Konsequenz aus diesem Urteil ist nun allerdings nicht, eine Alternative zur Marktwirtschaft zu suchen, sondern aufgrund der "Wahrnehmung ihrer inneren Ambivalenz ... in den *inneren Sollensmomenten* der Prinzipien marktökonomischen Soziallebens Fluchtlinien aufzufinden, die vom *Freiheitsprinzip* aus das *Gerechtigkeitsproblem* anzugehen erlauben" (J. Dierken, Universalität und Individualität. Überlegungen zur Globalisierung aus der Perspektive christlicher Ethik, in: Herausforderung durch Globalisierung. Referate gehalten auf der Tagung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften, hg. von K.J. Hopt / E. Kantzenbach / T. Straubhaar, 2003, 171 - 197, 178.180). Dieser Programmbeschreibung einer konstruktiven Wirtschaftsethik kann nur zugestimmt werden!

An den zwei folgenden Beispielen läßt sich dies gut veranschaulichen:

1. Die *realen Märkte* entsprechen selten dem Idealbild des Marktes und zeichnen sich nicht durch vollkommene Konkurrenz aus. Dazu tragen u.a. erhebliche Markteintrittsschranken für eintretende Unternehmen bzw. Marktteilnehmer bei. Die Kosten eines Markteintritts sind zum Teil erheblich hoch - wenn man nicht nur an den Imbißstand um die Ecke, sondern z.B. an Wissenschaftler im Fach Genetik denkt, die aus einer Entdeckung ein Medikament machen und dieses selbst auf den Markt bringen wollen. Häufig ist der Markt auch schon mit etablierten, kapitalkräftigen Unternehmen besetzt, was insbesondere die wirtschaftliche Freiheit eines Menschen aus der jungen Generation erheblich behindern und gar verhindern mag. Insofern mag es im Interesse der Politik liegen, Unternehmen beim Eintritt in einen Markt zu unterstützen, wenn es der Freiheit von Bürgern dient und zugleich die Märkte durch vermehrte Konkurrenz besser funktionieren. Es ist nicht nur eine Gunst eines liberalen Staates, wenn er Unternehmensgründungen insbesondere junger Menschen auch finanziell unterstützt, sondern seine Pflicht, um die Freiheit seiner Bürger in jeder Generation *faktisch* zu gewährleisten.

2. Am *Insolvenzrecht* wird deutlich, wie mit den "Opfern" des marktwirtschaftlichen Systems im Kontext des Rechts "gerecht" umgegangen werden kann. Das Insolvenzrecht ermöglicht einer hoch verschuldeten und damit als Wirtschaftssubjekt unfrei gewordenen Person wieder neues wirtschaftliches Handeln; ermöglicht also wieder neue wirtschaftliche Freiheit - und dies unter Nachteilen der Gläubiger, seien es kreditgebende Banken und mittelbar damit Sparer, seien es Lieferanten oder Handwerker oder Arbeiter, denen ihre Güter und Leistungen nicht ausgeglichen werden und denen also Ungerechtigkeit widerfährt. Das Insolvenzrecht ist eine politische Maßnahme, um die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger als Wirtschaftssubjekte zu gewährleisten. Es bedeutete in Deutschland einen Fortschritt, als das Insolvenzrecht auch auf Privatpersonen (Verbraucherinsolvenz) erweitert wurde. Die Gläubiger müssen dabei ökonomische Nachteile ertragen um eines höherrangigen Gutes des Gesamten willen: nämlich der Freiheit aller - was dem Beziehungsreichtum des Lebens zu Gute kommt und deshalb gerecht ist.¹⁸

¹⁸ Auch die Ökonomie insgesamt - wenn auch nicht der einzelne Gläubiger - hat davon Vorteile: denn die Reduzierung der Zahl der Wirtschaftssubjekte würde auch das Wirtschaftsvolumen und damit auch die Produktivität vermindern.

Neben dieser Aufgabe, die Freiheit der Bürger auch im Bereich der Wirtschaft sicherzustellen, kommt der Wirtschaftspolitik allerdings auch die Aufgabe zu, Entwicklungen in der Ökonomie zu verhindern, die dem Zweck der Wirtschaft langfristig zuwiderlaufen und die von der Ökonomie selbst nicht verhindert werden können, weil sie der Dynamik ihrer Entwicklung entsprechen. Daß dies geschehen kann, hängt im wesentlichen damit zusammen, daß die realen Märkte sich leider höchst selten durch eine vollkommene Konkurrenz von Gleichen auszeichnen.

Vielmehr ist es auf realen Märkten häufig so, daß einzelne oder wenige große Unternehmen einen Markt dominieren. Des weiteren bestehen – wie schon erwähnt – Markteintrittsschranken für eintretende und Marktaustrittsschranken für bestehende Unternehmen. Zudem haben Unternehmen nur unvollkommene und unterschiedliche Information über Preis- und Mengenentwicklung, da das Marktverhalten und das Marktergebnis nicht mit Sicherheit vorhersehbar sind.

Im Interesse des Zwecks der Wirtschaft einer optimalen Versorgung aller kann es deshalb ethisch geboten sein, *reale Märkte* politisch zu beeinflussen. Dies geschieht in Deutschland z.B. mit dem Kartellgesetz. Dies geschieht aber auch durch zinsgünstige staatliche Firmengründungsdarlehen, oder durch Steuerstundung usw. Das Ziel solcher staatlichen Einflußnahme kann aber nur darin bestehen, aus der Ökonomie selbst erwachsende Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern, um den Wettbewerb auf den Märkten zu erhalten und zu fördern, weil nur so ökonomische Gerechtigkeit realisiert werden kann. Das Ziel staatlicher Einflußnahme auf die Wirtschaft kann jedoch z.B. nicht in der Erhaltung des Vorhandenen bestehen (beispielsweise wegen der Größe des Unternehmens oder der Zahl der Arbeitsplätze), denn gerade dies könnte freiheitseinschränkend und damit ungerecht sein.

Entscheidend in der Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen ist, daß es dabei nicht um moralisierende Maßnahmen und auch nicht um Gunst oder Mißgunst gegenüber Unternehmen geht, sondern allein um die Erhaltung und Förderung von Märkten mit echtem, funktionierendem Wettbewerb, weil nur so die Wirtschaft als sich selbst steuerndes System ihren Zweck erfüllen kann. Durch eine funktionierende Marktwirtschaft wird Gerechtigkeit realisiert, weil sie der größtmöglichen Zahl von Menschen die größtmögliche Befriedigung ermöglichen kann. Wenn die Märkte nicht mehr ordentlich funktionieren, wird dieses Ziel der Wirtschaft nicht erreicht und es kommt zu größerer Verteilungs-Ungerechtigkeit.

Die bisherigen Überlegungen waren vorwiegend national- oder regionalökonomisch orientiert. Wie steht es aber mit den drängenden Problemen, die sich aufgrund der Tatsache stellen, daß wir es heute immer mit Weltmärkten zu tun haben bzw. mit Märkten, die unter der Dominanz der Weltmärkte stehen. Die Diskussion von Vorschlägen und Modellen zur Weltwirtschaft würde sehr viel mehr Raum beanspruchen, als hier zur Verfügung steht. Die in den Kirchen und in der wirtschaftsethischen Diskussion - und nicht nur dort - häufig verhandelte Frage soll jedoch angesprochen werden, wie es mit den Armen steht: Wie steht es mit den Menschen, die sich an gar keinen Märkten beteiligen können und die am Rande und außerhalb der Märkte, auf denen die allermeisten Güter - auch die lebensnotwendigsten Güter - gehandelt werden, auf die Brosamen und die Reste der Märkte warten müssen, um überhaupt überleben zu können? Es ist eine Frage, die von einer strikt marktwirtschaftlichen Ökonomik eigentlich überhaupt nicht erörtert werden kann, weil sie sich ganz auf die Märkte selbst konzentriert. Unter Voraussetzung eines solchen Verständnisses von Ökonomie ist es dann eine politische Frage.

3. Notwendige Universalisierung der Märkte

Nach der von mir verwendeten Definition ist die Wirtschaft der Teil des Lebens, in dem die Menschen sich mit den von ihnen beehrten Gütern versorgen. Was heißt nun "die Menschen"? Es kann nur heißen: jeder Mensch. Es heißt nicht, daß jeder Menschen sich mit *allem* versorgen kann, was er beehrt. Die Güter sind immer knapp. Jedoch ist es mit dieser Definition von Ökonomie undenkbar, daß irgendein Mensch vom Bereich der Ökonomie insgesamt völlig bzw. weitgehend systematisch ausgeschlossen ist und dadurch auch nicht (mehr) die für das Leben notwendigen Güter, die Mittel zum Leben, zur Verfügung hätte. Vom *Selbstzweck der Ökonomie* aus betrachtet ist der Ausschluß bzw. die fehlende Integration von Menschen ins Wirtschaftsleben und damit der Verzicht auf sie als Wirtschaftssubjekte ein *Mangel* - und zwar im Blick auf das Ganze der Wirtschaft und im Blick auf diese einzelnen Menschen. Wenn es der Ökonomie aufgrund ihrer eigenen systemischen Bedingungen und aufgrund äußerer Beschränkungen nicht gelingt, möglichst viele Menschen relevant als Wirtschaftssubjekte zu beteiligen, dann bedarf es effektiver Instrumente der internationalen Politik, um wirtschaftliche Freiheit möglichst allen Menschen zu ermöglichen. Für deren Installierung tragen alle auf Freiheit begründeten Staaten - sei es direkt oder sei es indirekt über internationale

Organisationen - Verantwortung. Der systematische Ausschluß großer Teile der Weltbevölkerung von den meisten Märkten ist ein *ökonomischer Mangel* und *wirtschaftsethisch* beurteilt skandalös und ungerecht, weil diese Menschen überhaupt nicht Wirtschaftssubjekte werden können und damit ihre Freiheit systematisch beschnitten wird.

Unter *gerechtigkeitstheoretischen Gesichtspunkten* ist der Ausschluß von Menschen aus dem Wirtschaftsleben ungerecht, da es - wie auch John Rawls zeigte - bei Gerechtigkeit um die Freiheit des Einzelnen geht, wozu auch die Möglichkeit zu ökonomischer Partizipation gehören muß.

Mit dem *rechtfertigungstheologisch* gewonnenen Gerechtigkeitsbegriff beurteilt ist der faktische Ausschluß von Menschen von den Märkten ungerecht, da dies nicht dem Beziehungsreichtum des Lebens dient, sondern eine mögliche Beziehungsvielfalt menschlichen Lebens von vornherein ausschließt. Der biblisch-theologische Gerechtigkeitsbegriff vermag auch im Blick auf die Wirtschaft als *kritisches* Kriterium dafür dienen, ob eine vorhandene Ordnung in einem Teilbereich menschlichen Lebens den Beziehungsreichtum des Lebens fördert und das Gelingen des je einzelnen menschlichen Lebens ermöglicht - und insofern gerecht genannt zu werden verdient.

Damit ist über den Gesichtspunkt der Gleichheit hinaus ein weiterer Gesichtspunkt in den Blick gekommen, der die Bestimmung von Gerechtigkeit präzisiert. Gerechtigkeit heißt einerseits: Gleichheit (arithmetisch oder geometrisch); andererseits: Ermöglichung und Förderung des Beziehungsreichtums des Lebens. Nur in dieser Kombination kommt Gerechtigkeit dem Frieden zugute und damit einem rechtlich geordneten Leben, in dem jeder Mensch *zufrieden* leben kann. Was Gerechtigkeit genannt zu werden verdient, entscheidet sich daran, ob der Beziehungsreichtum des Lebens ermöglicht und gefördert und das Leben eines jeden Menschen gewährleistet wird. Daran hat sich auch ökonomische Gerechtigkeit messen zu lassen!

III. Konfession und Ethik

An diese Sichtung der Bedeutung des Begriffs von Gerechtigkeit in evangelischer Perspektive und seiner möglichen wirtschaftsethischen Bedeutung sollen nun noch drei kurze Überlegungen zum Verhältnis von Konfession und Ethik angeschlossen werden.

1. In den letzten Ausführungen ist bereits angeklungen, daß es Ethik nach meinem Verständnis in erster Linie damit zu tun hat, ein vollzogenes oder geplantes Handeln im Lichte eines bestimmten Ethos einer eigenen ethischen Qualifizierung zu unterziehen, also einer Reflexion darüber, ob das, was getan oder geplant wurde, auch wirklich gut oder gerecht ist. Für diese Prüfung muß aber ein Begriff des Guten oder Gerechten bestimmt werden.¹⁹ Die Begriffe des Guten oder Gerechten ergeben sich jedoch weder aus der in den verschiedenen Lebensbereichen waltenden und anzuwendenden Rationalität noch aus einer natürlichen Ordnung des Lebens, sondern folgen aus einer bestimmten grundsätzlichen Lebensorientierung, die im Falle des christlichen Glaubens durch das Evangelium gekennzeichnet ist.

Eine solche Ethik formuliert dabei zuerst einen Widerspruch gegen jeglichen Ettetenschwindel, durch den ein mehr oder weniger erfolgreiches, ein sich natürlicherweise nahelegendes, ein faktisch notwendiges oder auch ein situativ unumgängliches Handeln auch noch als gut oder gerecht deklariert wird. Solche Ethik hält dagegen die Kritik wach und ist darin zugleich ein elementares Moment des Fortschritts hin zur Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist damit ein regulativer Begriff bzw. ein kritisches Kriterium für ökonomisches Handeln.²⁰

2. Evangelischer Ethik liegt eine Methodologie *angewandter Ethik* nahe, die ihre Pointe darin hat, daß empirische, situative, emotive und normative Komponenten für eine Urteilsbildung aufeinander bezogen werden. Die Information über den Sachstand gehört ebenso zur Urteilsbildung angewandter Ethik, wie die Berücksichtigung der Begriffsbildungen in den historisch gewordenen und konfessionell geprägten Sprachzusammenhängen. In einer ethischen Reflexion der Ökonomie in evangelischer Perspektive kann und muß die relevante Begriffsbildung christlicher Theologie konsequent berücksichtigt und ins Gespräch mit den ökonomischen Selbstbeschreibungen gebracht werden. Für eine nicht nur kritische, sondern positive Impulse setzende Kommunikation eines rechtfertigungstheologisch gewonnenen Gerechtigkeitsbegriffs in den Bereich der Wirtschaft könnte meines Erachtens ein brauchbares Beispiel die Wirtschaftsethik von Arthur Rich sein, der eine dreifach *gestufte* Umsetzung der

¹⁹ In diesem Sinne interpretiere ich die Einführung der ethischen Aufgabe durch Sokrates, wie sie Aristoteles überliefert: "Sokrates behandelte ethische Fragen - also nicht die Natur in ihrer Gesamtheit -, in ihnen suchte er das Allgemeine und lenkte als erster seine Gedanken auf Definitionen" (*Aristoteles*, *Metaphysik*, 987 b 1ff.).

²⁰ Vgl. *T. Rendtorff*, *Ethik. Grundelemente, Methodologie und Konkretionen einer ethischen Theologie*, Bd. II, ²1991, 141.

christlich theologischen Bestimmung des von ihm so genannten "Menschengerechten" vorschlägt: von der mit dem Ereignis des Glaubens gegebenen fundamentalen Erfahrungsgewißheit des Humanen ausgehend über die Ausarbeitung von prinzipiellen Kriterien hin zur Ebene operationabler, ihrerseits kritisch hinterfragbarer Normen.²¹

3. Wenn es für die von der evangelischen Ethik geteilten Methodologie angewandter Ethik wesentlich ist, die in verschiedenen Sprachzusammenhängen geprägten Begriffe in einen gemeinsamen ethischen Diskurs zu bringen, dann wird die Art und Weise der Kommunikation und die Frage der Verständigung wesentlich. Gerade auch im wirtschaftsethischen Diskurs ist deshalb die Perspektive zwischenmenschlicher Verständigung von entscheidender Bedeutung, in der es darum geht, sich "gemäß den besseren *Gründen* verhalten zu können und nicht kausaler Bestimmung zu unterliegen"²² und d.h. nur den eigenen Naturinteressen und Bedürfnissen zu folgen. Die immer interdisziplinäre angewandte Ethik vollzieht sich als Kommunikation und so geht es in einer Wirtschaftsethik "um die 'Implementation' von kommunikativer Vernunft in den systemischen Zusammenhang des Marktes".²³ Dies selbst schon ist Ausdruck einer an der

²¹ Nach Arthur Rich spielt sich die sozialetische Argumentation auf drei Ebenen ab: "*erstens* auf der Ebene der fundamentalen Erfahrungsgewißheit vom Humanen ... *zweitens* auf der Ebene von prinzipiellen Kriterien, die ... das Menschengerechte derart artikulieren, daß es auch ohne die Fundamentalprämisse verstanden, diskutiert und zur Anwendung gebracht werden kann, und *drittens* auf der Ebene der operationablen, kritisch hinterfragbaren Normen, denen es obliegt, Absolutes und Relatives, Präskriptives und Explikatives, das zu sollende Menschengerechte und das Situations- bzw. Sachgemäße derart zu vermitteln, daß sie praktikable Richtpunkte des Handelns herzugeben vermögen, die sich ethisch wie sachlich vermitteln lassen" (*A. Rich, Wirtschaftsethik, Bd. 1: Grundlagen in theologischer Perspektive, 1991, 170*).

Die erste Ebene ist für Rich "die *hoffende Liebe* des Glaubens mit der ihr spezifisch zugehörigen Humanität. Diese Humanität ... ist Sache persönlicher Erfahrungsgewißheit im Ereignis des christlichen Glaubens". Die zweite Ebene machen für Rich die "Kriterien der *Humanität aus Glauben, Hoffnung, Liebe* aus". Auch sie sind rational nicht begründbar, "wenngleich ihnen ein Maß an Evidenz zukommt, das in der sozialetischen Argumentation rational wirksam werden kann und soll". Die dritte Ebene ist für Rich "die der *praktischen Maximen*, die ethische Urteile in konkreten Sachfragen ermöglichen soll" (ebd.).

Rich setzt das christliche Ethos bzw. das christliche Verständnis von Humanität auf die zweite Ebene der Sozialetik um, indem er sieben Kriterien des Menschengerechten expliziert (vgl. aaO., 172ff.). Es sind dies: 1. Das Kriterium der Geschöpflichkeit; 2. Das Kriterium der kritischen Distanz; 3. Das Kriterium der relativen Rezeption; 4. Das Kriterium der Relationalität; 5. Das Kriterium der Mitmenschlichkeit; 6. Das Kriterium der Mitgeschöpflichkeit; 7. Das Kriterium der Partizipation.

²² *J. Fischer, Zu einigen klärungsbedürftigen Fragen der wirtschaftsethischen Grundlagendiskussion, in: ders., Handlungsfelder angewandter Ethik. Eine theologische Orientierung, 1998, 151 - 173, 158.*

²³ AaO., 162.

Steigerung der Beziehungsvielfalt des Lebens orientierten Ethik: denn die kommunikative Verständigung der aus verschiedenen Traditionen und Sprachzusammenhängen gespeisten Stand- und Gesichtspunkte in einem konkreten Lebenszusammenhang wie der Ökonomie ist bereits Vollzug eines beziehungsreichen Lebens. Insofern würde sich auch in einem solchen Vollzug einer theologischen Wirtschaftsethik ihr Spezifikum realisieren, das darin zu suchen ist, "daß sie von einer bestimmten *Lebensorientierung* geleitet ist",²⁴ die das Gerechte in einem höchst beziehungsreichen Leben sieht, zu dem eben auch die gemeinsame Verständigung über das Gerechte in den einzelnen Situationen und Vollzügen des Lebens gehört.

²⁴ AaO., 169.